

## Richtlinie für Geldanlagen des Kreises Coesfeld

### Präambel

Mit der Richtlinie für Geldanlagen sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Finanzvermögens **des** Kreises Coesfeld definiert werden. Insbesondere soll ein regelmäßiges Berichts- und Kontrollwesen dokumentiert werden. Die Richtlinie für Geldanlagen ist Orientierungshilfe und Leitlinie für die zu treffenden Anlageentscheidungen. Unter Geldanlagen sind im Zusammenhang mit dieser Regelung Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen auszuweisen sind, die Wertpapiere des Umlaufvermögens und die liquiden Mittel, **soweit sie nicht zur Sicherung der täglichen Liquidität benötigt werden**, zu verstehen. Bei der Anlagenform sind ethische, soziale und ökologische Grundsätze grundsätzlich zu berücksichtigen.

### 1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bildet § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen – KrO NRW sowie der Runderlass des Ministers für Inneres und Kommunales 34 – 48.01.01/16 – 416/12 über die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11.12.2012, **zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.12.2017 (MBI. NRW. 2017 S. 1057)**.

### 2. Grundsätze

Alle Geldanlagen des Kreises Coesfeld haben der Richtlinie für Geldanlagen zu entsprechen. Die Ausrichtung der Richtlinie für Geldanlagen entspricht einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kontrollmaßnahmen und durch eine perspektivische Anlagepolitik sicherzustellen.

#### 2.1. Sicherheit

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; ~~sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können~~ **sie sind unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren**. Bei den Kapitalanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. **Beherrschbar im Sinne dieser Richtlinie sind Risiken, wenn in dem gesamten Anlageportfolios ausreichend Vorsorge getroffen wurde. In diesem Fall bleibt es verkräftbar, wenn sich das Risiko einer einzelnen Anlage realisieren sollte. Eine entsprechend diversifizierte Anlagestrategie ist insbesondere dann bedeutsam, wenn eine Anlage nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt ist**. Der Sicherheit der Geldanlagen (im Umlauf- und Finanzanlagevermögen) kommt die erste Priorität zu. Ob dies realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage zu überprüfen. Die getroffenen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.

## 2.2. Fristigkeit und Verfügbarkeit (Liquidität)

Mit Blick auf die fortlaufenden Liquiditätsbedarfe und zum Ausgleich unvorhergesehener Liquiditätsschwankungen ist die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung sicherzustellen.

## 2.3. Ertragskraft (Rendite)

~~Die Geldanlagen sind gemäß ihrem absehbaren Ertragspotential unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Anlagen, die den definierten Voraussetzungen an Sicherheit, Fristigkeit und Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine **mindestens durchschnittlich am Markt zu erzielende** Ertragsquote auszurichten. ~~, die zur Vermeidung von Wertverlusten möglichst mindestens die Inflationsrate erreicht.~~~~

## 2.4. Marktüblichkeit

Geldanlagen haben zu marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

## 2.5. Anlageformen

Auf der Grundlage der festgelegten Anlageziele und Anlagegrundsätze kann der Kreis Coesfeld das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Die Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfolio bezogen werden. Für die Anlageformen **mit einer Laufzeit von mehr als drei** Monaten gilt darüber hinaus:

Emittenten: Deutschland

~~Einlagensicherheit: Geldinstitute müssen die gesetzliche Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und die Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds der jeweiligen Bankengruppe in entsprechender Höhe nachweisen.~~

Währung: ausschließlich Euro

Laufzeiten: ~~Längerfristige Anlagen~~ bis maximal 5 Jahre

Aktienanteil: der Aktienanteil darf 30 % nicht übersteigen.

## 3. Anlagemanagement

Der Kämmerer ist für die Auswahl der Anlagen **im Sinne von Ziffer 2.5** und die Umsetzung der Anlagenpolitik sowie für die Portfoliosteuerung verantwortlich. Er kann sich bei Bedarf durch Dritte beraten lassen. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist die Leitung der Finanzabteilung bei Abschlüssen und Thesaurierungen von Finanzanlagen zu beteiligen. ~~Bei der Anlage von Geldmitteln aus dem liquiden Bestand der Kreiskasse, ist zudem der für die Zahlungsabwicklung Verantwortliche (Kassenverwalter) oder sein Vertreter zu beteiligen.~~

**Bei kurzfristigen Anlagen (Laufzeit unter drei Monaten) mit einem Volumen bis zu 5 Mio. € aus dem vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigten Bestand der Kreiskasse können Einlagen auf Kapitalmarktkonten vorgenommen oder Anteile bei Geldmarktfonds mit geringem Anlagerisiko erworben werden. Der Erwerb oder die Veräußerung von entsprechenden Anteilen werden unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie durch den Kassenverwalter veranlasst. Hierbei ist der Kämmerer bzw. im Fall der Abwesenheitsvertretung die Leitung der Finanzabteilung zu beteiligen.**

#### **4. Berichts- und Kontrollpflichten**

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erfordert eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen. Dem Kämmerer ist daher in monatlichen Abständen über die Entwicklung der Finanzanlagen zu berichten. Die örtliche Rechnungsprüfung ist regelmäßig in die Berichterstattung einzubeziehen. Entwicklungen von besonderer Bedeutung sind dem Landrat zur Kenntnis zu geben. Der Kreistag ist über die Entwicklung der Finanzanlagen im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens über die Ausführung der Haushaltswirtschaft zu informieren.

#### **5. Gültigkeit der Richtlinie für Geldanlagen**

Diese Richtlinie für Geldanlagen gilt längstens für eine Dauer von fünf Jahren. Vor Ablauf dieser Frist entscheidet der Landrat über ihre Verlängerung bzw. bei Bedarf Neufassung oder Änderung.

#### **6. Inkrafttreten**

~~Die Richtlinie tritt zum 01.03.2013 in Kraft.~~ **Die Richtlinie tritt zum 01.03.2018 in Kraft, sie ersetzt die Richtlinie vom 13.02.2013.**

Coesfeld, den **28.02.2018**

gez.  
Dr. Schulze Pellengahr  
Landrat